# Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DSGVO

Mone Spindler und Helmut Lurtz, Juni 2020

# Zusammengestellt aus folgenden Quellen:

- Gesetzestext: https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo/
- https://de.wikipedia.org/wiki/Datenschutz-Grundverordnung#Rechtm%C3%A4%C3%9Figkeit,\_Verarbeitung\_nach\_Treu\_und\_ Glauben,\_Transparenz
- https://fokus.genba.org/grundsaetze-der-dsgvo
- https://www.priolan.de/dsgvo-grundsaetze/

### **Inhalt**

| 1. | Di   | e sieben Grundsätze   | 2 |
|----|------|---|---|
|    |      | Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz |   |
|    |      | Zweckbindung  |   |
|    |      | Datenminimierung  |   |
|    | 1.4. | Richtigkeit   | 3 |
|    | 1.5. | Speicherbegrenzung  | 3 |
|    | 1.6. | Integrität und Vertraulichkeit                                  | 3 |
|    | 1.7. | Rechenschaftspflicht  | 4 |
| 2. | Cł   | neckliste   | 5 |

#### 1. Die sieben Grundsätze

# 1.1. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz Personenbezogene Daten müssen:

- auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, also auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden können. Ein wichtiger Aspekt ist hier die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten. Diese muss freiwillig erfolgen, sie muss spezifisch und eindeutig sein und auf entsprechender Information beruhen.
- nach Treu und Glauben verarbeitet werden, d.h. die Art und Weise der Datenverarbeitung nicht unzulässig in die Rechte der betroffenen Personen eingreift.
- in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Auch muss die betroffene Person immer in der Lage sein, Kenntnis darüber zu haben oder Kenntnis darüber zu erlangen, wer welche personenbezogenen Daten von ihr verarbeitet, zu welchen Zwecken dies geschieht und wie lange diese gespeichert werden. Das setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind.

## 1.2. Zweckbindung

Personenbezogene Daten müssen:

- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden
- und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden:
- eine Ausnahme ist nur in bestimmten Fällen möglich (z.B. im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke sowie unter den strengen Regeln der Zweckänderung des Art. 6 Abs. 4 DS-GVO).

## 1.3. Datenminimierung

Personenbezogene Daten müssen:

- dem Zweck angemessen und erheblich (?) verarbeitet werden.
- auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein

Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere oder mildere Mittel erreicht werden kann.

## 1.4. Richtigkeit

Personenbezogene Daten müssen:

- sachlich richtig
- und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein;

Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

## 1.5. Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten:

- dürfen nur so lange gespeichert werden, wie diese für die Erfüllung des verfolgten Zwecks erforderlich sind. Entfällt der Zweck sind die personenbezogenen Daten zu löschen
- müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Ausnahmen: Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden.

### 1.6. Integrität und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten müssen:

• in einer Weise verarbeitet werden, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist. Das schließt ein:

- O Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung
- o Schutz vor unbeabsichtigtem Verlust,
- O Schutz vor unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung

# 1.7. Rechenschaftspflicht

Die Einhaltung des Datenschutzes muss durch den Verantwortlichen nachgewiesen werden. Er ist verpflichtet jederzeit in der Lage zu sein, einen Nachweis abgeben zu können, dass der Datenschutz rechtlich eingehalten wurde.

# 2. Checkliste

| Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten  | Wie kann ich diese Grundsätze in meiner<br>alltäglichen Arbeit umsetzen? |
|--|--|
| 1 a) Rechtmäßigkeit: Kann<br>Datenverarbeitung auf eine<br>Rechtsgrundlage gestützt werden? Liegt<br>eine freiwillige, informierte Einwilligung<br>vor?  |  |
| 1 b) Treu und Glauben: Verletzt die Art<br>und Weise der Verarbeitung die Rechte der<br>Betroffenen?   |  |
| 1 c) Transparenz: Sind die Informationen über Datenverarbeitung leicht zugänglich und verständlich für Betroffene? (Wie) könnten sie noch verständlicher formuliert werden? Ist die Sprache angemessen und leicht verständlich? (Wie) könnten sie noch leichter zugänglich gemacht werden? |  |
| 2. Zweckbindung  |  |
| Ist sichergestellt, dass die Datenverarbeitung nur zu festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecken erfolgt? Welche sind das?  |  |
| Ist die Datenverarbeitung so gestaltet, dass sie mit den Zwecken vereinbar ist? Wo kann es zu Widersprüchen kommen?  |  |
| Besteht eine Ausnahme von der Zweckbindung?  |  |
| 3. Datenminimierung  |  |
| Ist die Datenverarbeitung auf notwendiges<br>Maß beschränkt? Könnte man einzelne<br>Schritte der Datenverarbeitung umgehen?  |  |
| Könnte der Zweck auch mit anderen oder milderen Mitteln erreicht werden? (Dann müssen diese verwendet werden)  |  |

| Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten   | Wie kann ich diese Grundsätze in meiner alltäglichen Arbeit umsetzen? |
|---|---|
| 4. Richtigkeit  |   |
| Ist garantiert, dass die Daten sachlich richtig und nach neustem Stand verarbeitet werden? Wird das regelmäßig geprüft?   |   |
| Werden unrichtige Daten unverzüglich<br>berichtigt oder gelöscht? Wie kann das<br>sicher gestellt werden? Wer prüft das?  |   |
| 5. Speicherbegrenzung   |   |
| Werden die Daten nur so lange gespeichert, bis Zweck erfüllt ist? Ist der Zweck gut definiert? Gibt es eine Definition davon, wann der Zweck erfüllt ist? Können die Daten an anderen Stellen verarbeitet werden, die ebenfalls gelöscht werden müssen? |   |
| Kann sichergestellt werden, dass die Identifizierung der Betroffenen nur so lange möglich sein wird, wie für Zweck nötig? Wie kann dies gelingen?   |   |
| 6. Integrität und Vertraulichkeit   |   |
| Sind die Daten sicher geschützt vor:  |   |
| <ul> <li>unbefugter oder unrechtmäßiger<br/>Verarbeitung</li> <li>unbeabsichtigtem Verlust,</li> <li>unbeabsichtigter Zerstörung oder<br/>unbeabsichtigter Schädigung?</li> </ul>   |   |
| 7. Rechenschaftspflicht   |   |
| Bin ich in der Lage, Rechenschaft darüber abzugeben, dass ich die Grundsätze einhalte?  |   |